



KOA 4.232/19-004

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b, beim Handelsgericht Wien) wird die mit Bescheid vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001 zugeordnete Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 mit o.g. Bescheid erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ („MUX C – Vorarlberg“) im Versorgungsgebiet der Bezirke Bregenz und Dornbirn sowie Teilen des Bezirkes Feldkirch dahingehend abgeändert, dass auf Grund der Räumung des 700 MHz-Bandes an die Stelle der bestehenden Kanalbelegung nachstehend angeführter Zielkanal, der durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, tritt:

10V100. Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 41“ (Beilage 10V100a2 zum Bescheid KOA 4.232/19-004)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 **beginnend mit 19.03.2019** für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 14.01.2019 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 55“ im Versorgungsgebiet „MUX C – Vorarlberg“ sowie auf Zuordnung und - auf Grund Räumung des 700 MHz-Bandes vorgezogenen – auf Wechsel der entsprechenden Übertragungskapazität vom zugewiesenen Frequenzkanal 55 auf den Zielkanal 41 bei der Bedeckung „MUX C – Vorarlberg“ ein.

Am 18.01.2019 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beiden Anträge beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 12.02.2019 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, die Zulassung zur Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Bezirke Bregenz und Dornbirn sowie Teilen des Bezirkes Feldkirch („MUX C – Vorarlberg“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.12.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.12.2022, bewilligt.

2.2. Zum Antrag

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Sendeanlage und entsprechende Übertragungskapazität ist bei „MUX C – Vorarlberg“, auf Grund der Räumung des 700 MHz-Bandes, im Versorgungsgebiet der Region Vorarlberg ein vorgezogener Wechsel vom zugewiesenen Frequenzkanal 55 auf den Zielkanal 41 geplant.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Jedoch handelt es sich um eine mit dem GE06

Abkommen nicht konforme Übertragungskapazität. Es ist eine internationale Koordinierung notwendig.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität hat die Vorkoordinierung ergeben, dass von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zuteilung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 12.02.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 41“ bildet die ebenso bezeichnete Übertragungskapazität.

Die geänderte Übertragungskapazität war spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Vorkoordinierungen ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Frequenz bzw. Funkanlage stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf den bewilligten Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS comm GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.232/19-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. März 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Beilage: 1 Anlageblatt

Beilage 10V100a2 zum Bescheid KOA 4.232/19-004

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-V2					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 30	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	41					
10	Mittenfrequenz in MHz	634.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	1/2					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	10V100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	89.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	32.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S /unkritisch..N</i>)	S					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	44.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	26.0	26.0	34.0	37.0	39.0	41.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	43.0	43.0	43.0	41.0	41.0	42.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	43.0	43.0	43.0	43.0	43.0	43.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	43.0	42.0	40.0	37.0	34.0	26.0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	26.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					